

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Tiefbau

Mai 2016

**NEWSLETTER 1-16 DER ABTEILUNG TIEFBAU**

**Regelung über die verwendeten ungebundenen Gemische  
(Konformität, Verwendung, Qualitätssicherung)**

***Auf Basis der kantonalen Recyclingstrategie werden auch in den Foundationsschichten vermehrt Recyclingprodukte eingesetzt. Aus diesem Grunde wird die Verwendung und Qualitätssicherung der ungebundenen Gemische geregelt.***

Aufgrund der kantonalen Recyclingstrategie werden bei der Abteilung Tiefbau Recyclingprodukte gezielt gefördert und deren Einsatz begünstigt. Nachdem beim Belag der Einsatz von Recyclingasphalt begünstigt und gezielt gefördert wurde, soll nun auch der Einsatz von Recyclingmaterialien in den Foundationsschichten geregelt werden.



**Verwendete Recyclingprodukte**

Die Einteilung der Recyclingbaustoffe folgt der Definition der [Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU, 2006](#).

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass nicht alle normierten Recyclingmaterialien bei den ungebundenen Gemischen für dieselben Einsatzgebiete verwendet werden können. In Absprache mit den interessierten Verbänden wurde die folgende Einsatzmatrix erarbeitet.

	Planie	Kofferungen/ Hinterfüllungen	Werkleitungen
RC- Asphaltgranulat	✓		
RC- Betongranulat	✓	✓	✓
RC- Mischgranulat			
RC- Kiesgemisch P	✓	✓	✓
RC- Kiesgemisch A	✓		✓ jährliche Überprüfung
RC- Kiesgemisch B	✓	✓	✓

## **Qualitätsanforderung/-sicherung**

Für die Sicherstellung der Normanforderungen ist für *ungebundene Gemische (Primär und Recycling)* ein Konformitätsnachweis zu erbringen. Hierfür sind folgende Unterlagen vor Baubeginn der örtlichen Bauleitung zu übergeben und im Rahmen der Qualitätsbeurteilung zu berücksichtigen:

- Attest zum Nachweis für das Einhalten der stofflichen Zusammensetzung gemäss SN 670 071
- Zertifikate für die verwendete Primär- und Recyclingkiesgemische nach der Norm SN 670 119-NA, ohne Kapitel F.

**Hinweis:** *In Abweichung zur Norm SN 670 119 NA soll die Norm-Stetigkeit (Kapitel F) alleine kein Schlüsselkriterium darstellen. Alternativ dazu kann der Nachweis der daraus beeinflussten Verdichtbarkeit auch mittels ME1-Messungen auf der Baustelle erbracht werden.*

Die laufende Qualitätssicherung erfolgt durch das Bauherrenlabor mindestens einmal pro Baustelle. Die Bauherrschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Kontrollen zu intensivieren.

## **Massnahmen bei Nichterfüllung**

Entsprechen die gelieferten Materialien nicht den Vorgaben, resp. der Eigendeklaration, wird der Ersatz angeordnet.

## **IMS-Dokumente**

Entsprechende Regelungen sind in den folgenden, neu angepassten, IMS-Dokumenten zu finden:

- 222.502 Prüf- und Kontrollplan, Kapitel 2.2.4
- 401.102 Belagsaufbau auf Foundationsschicht – Ungebundene Gemische (Norm)

Diese IMS-Dokumente finden Sie auf [www.ag.ch/IMS](http://www.ag.ch/IMS).

## **Inkrafttreten der Änderungen**

Die gelisteten Vorgaben stellen per se keine Neuerung dar, als die massgebende Norm bereits seit dem 1. August 2011 in Kraft ist. Die dazu gehörenden administrativen und technischen Abläufe bedürfen jedoch eines gewissen Vorlaufs. Aus diesem Grunde wird die Überwachung ab dem 1. Januar 2017 bei allen, auch laufenden Baustellen, umgesetzt.

Für Fragen, Informationen oder auch Rückmeldungen zum Thema wenden Sie sich an Stefano Bradanini, Leiter Sektion Erhaltungsmanagement, Telefon 062 835 36 65, [stefano.bradanini@ag.ch](mailto:stefano.bradanini@ag.ch) oder Fabian Traber, Fachbereich Belags- und Geotechnik, Telefon 062 835 37 01, [fabian.traber@ag.ch](mailto:fabian.traber@ag.ch).